

**Ahndung von Zuwiderhandlungen
gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung**

RdErl. d. MS v. 3. 12. 2021 — 401-41609-11-3 —

— VORIS 21067 —

Bezug: RdErl. v. 25. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1442)
— VORIS 21067 —

1. Ahndung, Bußgeldkatalog

Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. 11. 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. 11. 2021 (Nds. GVBl. S. 826) (im Folgenden: Verordnung), sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 22 der Verordnung i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG gemäß dem als **Anlage** beigefügten Bußgeldkatalog zu ahnden.

2. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine weitergehende Anordnung der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörden verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Der Bußgeldkatalog kann auch bei Zuwiderhandlungen gegen weitergehende Anordnungen des Landes oder der Kommunen anlässlich der COVID-19-Pandemie angewendet werden, wenn diese der Verordnung nicht widersprechen.

3. Bemessung des Bußgeldes

Der Bußgeldkatalog nennt Rahmensätze für die Bußgeldhöhe für die wesentlichen Verstöße gegen die genannten Normen, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind u. a. zu berücksichtigen

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter ggf. entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein ggf. fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Uneinsichtigkeit der Täterin oder des Täters,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterin oder des Täters sowie
- vorangegangene festgestellte Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die Verordnung.

Die im Bußgeldkatalog genannten Rahmensätze gelten für die erstmalige Verhängung eines Bußgeldes und sind bei Folgeverstößen oder mehrmaligen Verstößen jeweils angemessen zu erhöhen, ohne dass dabei die Grenze von 25 000 EUR gemäß § 73 Abs. 2 IfSG überschritten werden darf.

Bei einfacher Fahrlässigkeit kann die untere Grenze des Rahmensatzes im Einzelfall auch unterschritten werden.

Werden durch dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tateinheit, § 19 OWiG), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen und der höchste Rahmensatz angemessen zu erhöhen, wobei die Summe aus den Höchstbeträgen der Rahmensätze nicht erreicht und die Grenze von 25 000 EUR gemäß § 73 Abs. 2 IfSG nicht überschritten werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tatmehrheit, § 20 OWiG), so sind die Bußgeldbeträge jeweils zu addieren, ohne dass dabei die Grenze von 25 000 EUR gemäß § 73 Abs. 2 IfSG überschritten wird.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen — d. h. eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung — mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 30 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 OWiG).

Zur Vermögensabschöpfung kann auch eine Einziehung des Wertes von Taterträgen nach den Voraussetzungen des § 29 a OWiG erfolgen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

4.1 Dieser RdErl. tritt am 4. 12. 2021 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 3. 12. 2021 außer Kraft.

4.2 Für Bußgeldverfahren, die bis zum 3. 12. 2021 begonnen wurden, ist der Bezugserlass weiter anzuwenden.

An die
Kommunen
Polizeibehörden

Bußgeldkatalog

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
1	<p>§ 4 (Mund-Nasen-Bedeckung): Abs. 6 Sätze 1 und 2;</p> <p>§ 5 (Hygienekonzept): Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 3 bis 5, Abs. 4;</p> <p>§ 6 (Datenerhebung und Dokumentation): Abs. 3 Satz 2;</p> <p>§ 7 (Testung): Abs. 1, Abs. 4 Satz 1;</p> <p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 6 Satz 1, Abs. 6 a Satz 1, Abs. 7 Satz 2, Abs. 9 Satz 3;</p>	<ul style="list-style-type: none">— Fehlende oder mangelhafte Maßnahmen zur Sicherstellung des Mindestabstandes oder der Hygienemaßnahmen,— fehlendes oder mangelhaftes Hygienekonzept,— fehlende oder mangelhafte Umsetzung des Hygienekonzepts oder— fehlende Hinweise oder fehlendes Hinwirken auf Pflichten— fehlende Vorlage des Hygiene- oder Testkonzepts— fehlende Informationen nach positiver Testung	Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter, Veranlasserin, Veranlasser, Dienstleisterin, Dienstleister, Unternehmerin, Unternehmer, verantwortliche Organisation, verantwortliche Person	1 000 bis 3 000

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
	<p>§ 8 a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 4 Satz 2;</p> <p>§ 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 4 Satz 1;</p> <p>§ 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 4 Satz 1;</p> <p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 3 Satz 4, Abs. 6 Satz 1;</p> <p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 4, Abs. 6 Satz 1;</p> <p>§ 11 a (Messen): Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4;</p> <p>§ 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 4 Sätze 1, 3 und 5,</p>			

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
	<p>Abs. 6 Sätze 2 und 3, Abs 7 Satz 2;</p> <p>§ 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4;</p> <p>§ 13 (Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben): Abs. 1 Sätze 1 und 2;</p> <p>§ 17 (Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag): Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1;</p> <p>§ 18 (Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe): Satz 1</p>			

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
2	<p>§ 6 (Datenerhebung und Dokumentation): Abs. 1 Sätze 1 bis 7, Abs. 2;</p> <p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 Satz 4;</p> <p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 2 Sätze 2 und 3;</p> <p>§ 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 1 Satz 4;</p> <p>§ 13 (Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben): Abs. 3</p>	Fehlende oder mangelhafte Datenerhebung, Datenüberprüfung oder Dokumentation	Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Dienstleisterin, Dienstleister, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter, Unternehmerin, Unternehmer, Anbieterin, Anbieter, anbietende Stelle, jede Person, die einen Test nach § 7 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 beaufsichtigt oder durchführt	500 bis 2 000
3	<p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz</p>	Überschreitung der Personenzahl oder Überschreitung der zulässigen Personenkapazität	Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter	500 bis 5 000

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
	<p>1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 6 a Satz 1, Abs. 6 b Satz 1;</p> <p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 1, 3 und 4;</p> <p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 1, 3 und 4;</p> <p>§ 11 a (Messen): Abs. 1 Satz 1;</p> <p>§ 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 1 Satz 3</p>			
4	<p>§ 4 (Mund-Nasen-Bedeckung): Abs. 1 Sätze 1, 2 bis erster Satz 4, 1 a Satz 1;</p> <p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 6 Satz 1, Abs. 6 a Satz 1, Abs. 9 Satz 3;</p>	<p>Fehlende medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung oder fehlende Atemschutzmaske (FFP2 oder gleichwertig)</p>	jede beteiligte Person	100 bis 150

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
	<p>§ 8 a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 4 Satz 1;</p> <p>§ 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 4 Satz 1;</p> <p>§ 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1 und 2;</p> <p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 3 Sätze 1 und 4, Abs. 4 Satz 2;</p> <p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 4;</p> <p>§ 11 a (Messen): Abs. 2 Satz 4;</p> <p>§ 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte):</p>			

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
	<p>Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 Satz 2;</p> <p>§ 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4;</p> <p>§ 17 (Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag): Abs. 2</p>			
5	<p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 6 Satz 1;</p> <p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 6 Satz 1</p>	Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der Abstandsregelungen	Jede beteiligte Person	50 bis 150
6	§ 7 (Testung): Abs. 4 Satz 1;	fehlende oder mangelhafte Umsetzung des Testkonzepts	Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung,	1 000 bis 4 000

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
	<p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 7 Satz 1;</p> <p>§ 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 5 Satz 1;</p> <p>§ 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2;</p> <p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2;</p> <p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2;</p> <p>§ 11 a (Messen): Abs. 2 Satz 3;</p> <p>§ 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte):</p>		<p>Veranstalterin, Veranstalter, Veranlasserin, Veranlasser, Dienstleisterin, Dienstleister, Unternehmerin, Unternehmer, verantwortliche Organisation, verantwortliche Person</p>	

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
	<p>Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 7 Satz 2;</p> <p>§ 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2;</p>			
7	<p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 4 Sätze 1 bis 3, Abs. 5 Sätze 2 und 3, Abs. 8 Satz 2;</p> <p>§ 8 a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 2, Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 2; Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 5, Abs. 6 Satz 2;</p> <p>§ 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 2, Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p>	<p>Einlass einer Person oder Dienstleistung gegenüber einer Person ohne entsprechenden Nachweis (3G)</p>	<p>Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter, Veranlasserin, Veranlasser, Dienstleisterin, Dienstleister, Unternehmerin, Unternehmer, verantwortliche Organisation, verantwortliche Person</p>	<p>1 500 bis 20 000</p>

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
	<p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 4 Sätze 1 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 4 Sätze 1 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 a (Messen): Abs. 2 Sätze 1 und 2;</p> <p>§ 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 5 Satz 1;</p> <p>§ 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 19 (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen): Satz 1</p>			

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
8	<p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 6 Sätze 2 und 3, Abs. 6 a Sätze 2 und 3, Abs. 8 Satz 2, Abs. 9 Sätze 2 und 3;</p> <p>§ 8 a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 6 Satz 2;</p> <p>§ 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):</p>	Einlass einer Person oder Dienstleistung gegenüber einer Person ohne entsprechenden Nachweis (2G)	Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter, Veranlasserin, Veranlasser, Dienstleisterin, Dienstleister, Unternehmerin, Unternehmer, verantwortliche Organisation, verantwortliche Person	2 500 bis 20 000

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
	<p>Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 a (Messen): Abs. 1 Sätze 1 und 4;</p> <p>§ 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 7 Satz 1;</p> <p>§ 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 2</p>			
9	<p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 6 a Sätze 1 und 3;</p> <p>§ 8 a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 4 Sätze 1 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p>	Einlass einer Person oder Dienstleistung gegenüber einer Person ohne entsprechenden Nachweis (2G Plus)	Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter, Veranlasserin, Veranlasser, Dienstleisterin, Dienstleister, Unternehmerin, Unternehmer, verantwortliche Organisation, verantwortliche Person	4 000 bis 20 000

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
	<p>§ 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 4 Sätze 1 und 3, Abs. 6 Satz 2;</p> <p>§ 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 4 Sätze 1 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 7 Satz 1;</p> <p>§ 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 2</p>			

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
10	<p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 8 Satz 2;</p> <p>§ 8a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 Satz 2;</p> <p>§ 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2;</p>	Teilnahme an einer Veranstaltung oder Entgegennahme einer Dienstleistung oder die Nutzung der genannten Räumlichkeiten oder Anlagen ohne entsprechenden Nachweis (3G)	Jede teilnehmende, besuchende oder anbietende Person, Kundin, Kunde, Gast	150 bis 200

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
	<p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2</p> <p>§ 11 a (Messen): Abs. 2 Sätze 1 und 2;</p> <p>§ 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 5 Satz 1;</p> <p>§ 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha- Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 19 (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen): Satz 1</p>			
11	<p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 8 Satz 2;</p> <p>§ 8 a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p>	<p>Vortäuschen einer Berechtigung zur Teilnahme an einer Veranstaltung oder zur Entgegennahme einer Dienstleistung oder zur Nutzung der genannten Räumlichkeiten (3G)</p>	<p>Jede teilnehmende, besuchende oder anbietende Person, Kundin, Kunde, Gast</p>	<p>300 bis 400</p>

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
	<p>§ 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 Satz 2;</p> <p>§ 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2</p> <p>§ 11 a (Messen): Abs. 2 Sätze 1 und 2;</p> <p>§ 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 5 Satz 1;</p> <p>§ 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 2;</p>			

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
	§ 19 (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen): Satz 1			
12	<p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 6 a Satz 1, Abs. 8 Satz 2, Abs. 9 Satz 2;</p> <p>§ 8 a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 2;</p> <p>§ 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000</p>	Teilnahme an einer Veranstaltung oder Entgegennahme einer Dienstleistung oder die Nutzung der genannten Räumlichkeiten oder Anlagen ohne entsprechenden Nachweis (2G)	Jede teilnehmende, besuchende oder anbietende Person, Kundin, Kunde, Gast	200 bis 250

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
	<p>Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2; § 11 (Großveranstaltungen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2; § 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 7 Satz 1; § 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2</p>			
13	<p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 6 a Satz 1, Abs. 8 Satz 2, Abs. 9 Satz 2; § 8 a (Körpernahe Dienstleistungen):</p>	<p>Vortäuschen einer Berechtigung zur Teilnahme an einer Veranstaltung oder zur Entgegennahme einer Dienstleistung oder zur Nutzung der genannten Räumlichkeiten (2G)</p>	<p>Jede teilnehmende, besuchende oder anbietende Person, Kundin, Kunde, Gast</p>	<p>400 bis 500</p>

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
	<p>Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 2;</p> <p>§ 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 7 Satz 1;</p> <p>§ 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen):</p>			

Nr.	Rechtsgrundlage	Zuwiderhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
	Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2			
14	<p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 6 Satz 1, Abs. 6 a Satz 1;</p> <p>§ 8 a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 2;</p> <p>§ 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p>	Teilnahme an einer Veranstaltung oder Entgegennahme einer Dienstleistung oder die Nutzung der genannten Räumlichkeiten oder Anlagen ohne entsprechenden Nachweis (2G Plus)	Jede teilnehmende, besuchende oder anbietende Person, Kundin, Kunde, Gast	250 bis 350

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
	§ 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 7 Satz 1; § 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 2			
15	§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 6 Satz 1, Abs. 6 a Satz 1; § 8 a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2; § 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 2; § 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2; § 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und	Vortäuschen einer Berechtigung zur Teilnahme an einer Veranstaltung oder zur Entgegennahme einer Dienstleistung oder zur Nutzung der genannten Räumlichkeiten (2G Plus)	Jede teilnehmende, besuchende oder anbietende Person, Kundin, Kunde, Gast	500 bis 600

Nr.	Rechtsgrundlage	Zuwiderhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
	<p>Teilnehmern): Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2; § 11 (Großveranstaltungen): Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2; § 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 7 Satz 1; § 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha- Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 2</p>			